

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und
Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiro.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
24. Jänner 2017

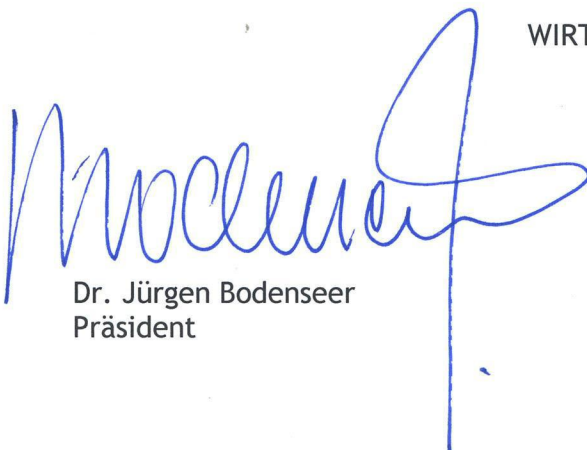
Änderungen § 10 WRG, § 124 Abs 6, § 99 Abs 2 - Abklärung ob WKÖ-Position möglich; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt die Festlegung der Bewilligungsfreiheit bei Benutzung des Grundwassers von nicht mehr als 5 m³ pro Tag für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Zwecke und dadurch die Entlastung der Wirtschaft bzw. der Endverbraucher durch den Wegfall von Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig fordern wir die Anwendung dieser Bewilligungsfreiheit von Kleinanlagen auch für die Beschneigung der Pisten und Trassen von Schlepplifтанlagen (sogenannte „Dorflifte“). Diese Anlagen, oft in mittleren Lagen, sind auf die Beschneigung angewiesen, um den einheimischen Nachwuchssportlern bzw. eigenen Dorfbewohnern eine Möglichkeit zu bieten, mit dem Skifahren beginnen zu können, bevor sie in größere Skigebiete abwandern. Diese Art von Wintersportangebot ist selten gewinnbringend und auf Investitionen der Kommunen angewiesen.

Hinsichtlich der Genehmigungen von Beschneigungsanlagen existieren in Österreich zahlreiche Regelwerke wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz, Raumplanung, Normen udgl. Eine Beschneigungsanlage kann nur nach umfangreichen Bewilligungsverfahren errichtet werden. Daher wäre eine „Bagatellgrenze“ für kleine Schleppliftbetreiber mit 5 m³ eine große Unterstützung für die meistens von Gemeinden betriebenen Schlepplifтанlagen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin